

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Verkehr

MERKBLATT KANTONALE BEWILLIGUNG FÜR DIE PERSONENBEFÖRDERUNG

Für was ist eine Bewilligung oder Konzession für die Personenbeförderung notwendig?

Wer Personen regelmässig und gewerbmässig befördert, braucht eine (vom Bund erteilte) Konzession (Art. 4 PBG¹ in Verbindung mit Art. 6 PBG und Art. 6 VPB¹) oder eine kantonale Bewilligung (Art. 7 PBG und Art. 7 VPB).

Als **regelmässig** gilt die Personenbeförderung, **wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt** werden, wobei Hin- und Rückfahrt als zwei Fahrten gelten (Art. 2 Abs. 1 lit. a PBG und Art. 2 Abs. 1 VPB). Im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelten die Fahrten als regelmässig, wenn sie in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung, aber mindestens viermal innerhalb eines Monats, durchgeführt werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBG und Art. 2 Abs. 2 VPB).

Als **gewerbemässig** gilt ist die Personenbeförderung, **wenn eine Person entweder Reisende gegen Entgelt befördert**, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird, **oder Reisende kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen** (Art. 2 Abs. 1 lit. b PBG). Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung (Art. 3 Abs. 1 VPB). Die Gewerbemässigkeit einer Fahrt hängt nicht davon ab, ob diese öffentlich ist (Art. 3 Abs. 2 VPB).

Keine Konzession beziehungsweise Bewilligung wird benötigt für (vgl. Art. 8 VPB)

- Fahrten mit nicht spurgeführten **Fahrzeugen**, die nach ihrer Bauart und Ausstattung **nicht dazu bestimmt und geeignet sind, mehr als neun Personen**, einschliesslich der Fahrerin oder des Fahrers, zu befördern;
- Fahrten, die innerhalb eines Jahres während **höchstens 14 aufeinanderfolgender Tage** regelmässig und fahrplanmässig angeboten werden;
- die ausschliessliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen;
- die ausschliessliche Beförderung von Angehörigen der Armee;
- Fahrten, mit denen vorab gebildete Fahrgastgruppen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt zu einem gemeinsamen Reiseziel befördert werden, sofern die Beförderung im Rahmen eines Pauschalreiseangebots erfolgt;
- Fahrten, mit denen vorab gebildete Gruppen befördert werden und jede Gruppe mit dem gleichen Fahrzeug an ihren Ausgangspunkt zurückgebracht wird (Rundfahrten);
- alle übrigen Fahrten, die nicht unter Artikel 6 oder 7 VPB fallen.

In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesamt für Verkehr, ob für einen Transportdienst eine Konzession oder Bewilligung erforderlich ist (Art. 8 Abs. 3 VPB).

¹ Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) vom 4. November 2009

In welchen Fällen muss eine Konzession vom Bund, in welchen eine kantonale Bewilligung beantragt werden?

Eine Konzession (des Bundes) ist grundsätzlich für den Linienverkehr notwendig (Art. 6 VPB). Für gewisse Arten von Personentransporten ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, nämlich für:

- Schülertransporte (Art. 7 lit. b VPB);
- Arbeitnehmertransporte (Art. 7 lit. c VPB);
- nicht konzessionspflichtigen Linien- und Bedarfsverkehr sowie nicht konzessionspflichtige linienverkehrsähnliche Fahrten (Art. 7 lit. a VPB);
- kleinere Skilifte und Seilbahnen ohne Erschliessungsfunktion (Art. 7 Abs. 1 PBG);
- Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen, auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden (Art. 7 lit. d VPB).

Welcher Kanton ist zuständig bei grenzüberschreitenden Linien?

Für Schüler- und Arbeitnehmertransporte, die die Kantonsgrenzen überschreiten, ist der Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ort der Lehranstalt oder der Arbeitsort befindet. Für die übrigen Transporte, die die Kantonsgrenzen überschreiten, ist der Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt der Fahrten befindet (Art. 34 Abs. 2 VPB).

Welche Voraussetzungen muss das Gesuch um eine kantonale Bewilligung erfüllen?

Eine kantonale Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn (Art. 30 VPB):

- keine bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand gefährdet werden;
- keine bestehenden und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden;
- keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen;
- das Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bietet.

Zudem muss das um eine Bewilligung ersuchende Unternehmen (Art. 9 Abs. 1 und 2 PBG):

- über die erforderlichen Bewilligungen für die Benützung der Verkehrswege und Haltestellen verfügen
- nachweisen, dass das im Bewilligungsgesuch beantragte Verkehrsangebot im Binnenverkehr zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden kann
- nachweisen, dass zum bestehenden Angebot anderer öffentlicher Transportunternehmen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen oder eine wichtige neue Verkehrsverbindung eingerichtet wird
- nachweisen, dass es die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet

Für Angebote im Binnenverkehr ohne Erschliessungsfunktion wird die Bewilligung nur erteilt, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind (vgl. Art. 11 PBG):

- Zweckmässigkeit des Standorts, der Art und der Beförderungsleistung des vorgesehenen Angebots
- gute Erreichbarkeit des Ausgangspunkts für die geplanten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- keine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz bestehender bedürfnisgerechter Angebote durch das neue Angebot

- Erwartung einer kostendeckenden Nachfrage aufgrund der bestehenden oder vorgesehenen touristischen Ausstattung im Bereich des geplanten Angebots
- gute Nutzung des bestehenden Transportangebots des Gebiets und keine erhebliche Verschlechterung dieser Nutzung durch das neue Angebot
- Unterhalt nach den Erfordernissen der Betriebssicherheit und genügende Abschreibung der für das Angebot erforderliche Bauten, Anlagen und Fahrzeuge durch die vorgesehene Finanzierung und den voraussichtlichen wirtschaftlichen Erfolg

Wie lange ist eine kantonale Bewilligung gültig?

Die kantonale Bewilligung für die Personenbeförderung wird höchstens für zehn Jahre verliehen (Art. 7 Abs. 4 PBG). Die kantonale Verwaltung prüft das Gesuch und bestimmt die Geltungsdauer.

Die Bewilligung kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung immer noch erfüllt sind (Art. 31 VPB).

Die Bewilligung kann auf Gesuch der Inhaberin geändert oder übertragen werden (Art. 32 VPB). Auch kann die Inhaberin einer Bewilligung jederzeit auf die bewilligte Tätigkeit verzichten, wobei sie den Verzicht der zuständigen kantonalen Behörde melden muss (vgl. Art. 33 VPB).

Die kantonale Behörde kann die Bewilligung:

- entziehen, wenn das Unternehmen die ihm verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt oder die ihm nach Gesetz oder Bewilligung auferlegten Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt (Art. 9 Abs. 3 PBG);
- widerrufen, wenn wesentliche öffentliche Interessen, wie beispielsweise die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse, dies rechtfertigen (Art. 9 Abs. 5 PBG).

Welche Gebühren werden im Zusammenhang mit der kantonalen Bewilligung verrechnet?

Die Staatsgebühr für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung einer Bewilligung beträgt gemäss § 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung für die Personenbeförderung²

- bei Arbeitertransporten 50 Franken;
- bei gewerbsmässigen Transporten 100 Franken;
- bei anderen nicht gewerbsmässigen Transporten 50 Franken.

Erfordert die Behandlung eines Gesuches nach Abs. 1 einen vergleichsweise grossen Aufwand, kann die Staatsgebühr bis auf höchstens 500 Franken erhöht werden. Für Schüler-, gemeinnützige und ähnliche Transporte kann die Bewilligungsbehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten (§ 3 Abs. 2).

Welche weiteren Bewilligungen müssen beantragt werden?

Im Einzelfall müssen allenfalls weitere Bewilligungen vorliegen, welche entweder vom UVEK oder vom kantonalen Strassenverkehrsamt zu erteilen sind. Das Verfahren für die Erteilung dieser Bewilligungen verläuft separat und unabhängig vom (durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt durchzuführenden) Personenbeförderungsverfahren. Dabei handelt es sich beispielsweise (nicht abschliessend) um:

- eine Zulassungsbewilligung des UVEK als Strassentransportunternehmen
- einen Fähigkeitsausweis des kantonalen Strassenverkehrsamts für den Personentransport auf der Strasse für:

² Verordnung über die Bewilligungen für die Personenbeförderung vom 22. Januar 1997

- Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen, Kategorie B BPT 121 (Taxi)
 - Berufsmässiger Schüler-, Kranken- und Behindertentransport, Kategorie B BPT 122
 - Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8 Sitzplätzen (Kategorie D, D1)
- eine (Sonder-) Bewilligung des Strassenverkehrsamts gestützt auf das Strassenverkehrsrecht